



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 2. bis 8. Juli 1916 ist die Beitragsmarke in das mit 27 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Eine Bundesratsverordnung über die Regelung der Arbeitsnachweise.

Die Regelung der Arbeitsnachweisfrage bzw. die Unterbringung der Arbeitslosen war stets eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften, und ihre Erledigung erscheint in der jetzigen Zeit um so dringender, als die Unterbringung der aus dem Kriege Zurückkehrenden ungeheuren Schwierigkeiten begegnet, die sich bei einem etwaigen Friedensschlusse noch steigern werden. In Berücksichtigung dieser Tatsache hatten die Gewerkschaftsleitungen aller Richtungen im Verein mit dem Bureau für Sozialpolitik eine Eingabe an die Landeszentralbehörden gerichtet, in der die unverzügliche Errichtung gemeindlicher Arbeitsnachweise für alle größeren gewerblichen Orte gefordert wird. Diese Arbeitsnachweise sollen Fachabteilungen für Männer und Frauen enthalten und paritätisch verwaltet werden. Zweck Arbeitsvermittlung nach andern Orten und zum Austausch der Erfahrungen sollen Zentralauskunftsstellen geschaffen werden, welche mit einer ebenfalls zu gründenden Reichszentrale in engem Verkehr stehen sollen.

Diese Eingabe hatte nun insofern Erfolg, als jetzt eine Bundesratsverordnung erschienen ist, nach welcher die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten können, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen, sowie zu den Kosten solcher von andern Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweise beizutragen. Die Behörden können Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen, doch soll jeder schematische Zwang vermieden werden. Der Begriff des Ausbaues der Arbeitsnachweise wird dahin ausgelegt, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer dort, wo sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, zur Verwaltung hinzugezogen werden können.

Die Verordnung trägt demnach der Eingabe der Gewerkschaftsleitungen nur zum Teil Rechnung, denn der Gedanke der paritätischen Verwaltung der Arbeitsnachweise ist recht kurz weggekommen, es ist immer nur von unparteiischen Arbeitsnachweisen die Rede, und diese werden erfahrungsgemäß immer recht bürokratisch geleitet, so mancher Arbeitssuchende konnte am eigenen Leibe die Wirkung solcher von Fachkenntnissen unberührt geliebten Maßnahmen des Arbeitsnachweisers verspüren. Der letzte Gewerkschaftskongreß, der die Arbeitsnachweisfrage eingehend behandelte, hat sich scharf gegen die beabsichtigte Bürokratisierung der Arbeitsnachweise gewendet. Ein Arbeitsnachweis,

der seiner Aufgabe gerecht werden soll, muß vor allem das Vertrauen der ihn benutzenden Arbeitssuchenden haben. Das aber kann nie eintreten, wenn ihm zur Arbeitsvermittlung ein vollständig Vertrauensfremder entgegentritt. Und dieses mangelnde Vertrauen der Masse der Arbeitssuchenden ist wohl vor allem der Grund, der zu der besagten Wertigen Zersplitterung in Arbeitsnachweiszweigen geführt hat. Auf der einen Seite waren es die Arbeitnehmer, auf der andern die Arbeitgeber, die jeder für sich gesondert eigene Nachweise geschaffen haben, deren Benutzung an gewisse Bedingungen gebunden war. So wurden die Nachweise recht häufig zum Kampfohject, um dessen Besitz erbittertes Ringen stattfand, ohne daß es der einen oder andern Seite jemals gelang, einen vollen Erfolg zu erzielen; aber die Leidtragenden dabei waren die Arbeitssuchenden.

Nach langen fruchtlosen Kämpfen gewann der Gedanke für den gemeinsamen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern verwalteten Arbeitsnachweis immer mehr an Boden, was besonders beim Abschluß von Tarifverträgen zum Ausdruck gekommen ist.

Ein großer Teil des Unternehmertums sieht jedoch dem Gedanken des paritätischen Arbeitsnachweises noch durchaus feindselig gegenüber, und erst jetzt wurde wieder im graphischen Gewerbe ein Unternehmerarbeitsnachweis seitens des Schutzverbandes Deutscher Steindruckereibesitzer gegründet, eine Gründung, die um so interessanter erscheinen muß, wenn man weiß, daß wiederholte Versuche des Verbandes der Lithographen und Steindrucker, im Interesse der zurückkehrenden Krieger und des Gewerbes eine Verständigung in der Nachweisfrage herbeizuführen, an dem Widerstand des Schutzverbandes scheiterten. Als dann notgedrungen der Verband der Lithographen selbst zur Errichtung eines Nachweises für die heimkehrenden Krieger schritt, gründete der Schutzverband, geleitet von „vaterländischer Pflicht“ und „im Interesse der Gehilfen und Hilfsarbeiter im Steindruckgewerbe“ einen zweiten Arbeitsnachweis, wobei er als ganz besondere Gründungsurkunde die Sorge für die in den Beruf wieder zurückkehrenden Arbeiterinnen bezeichnet. Recht eigenartig erscheint es uns nun aber doch, daß jetzt plötzlich die Schutzverbandesunternehmer ihr gutes Herz, das in Sorge um die Unterbringung der Hilfsarbeiterinnen aufgeht, entdeckt, und nun weder Mühe noch Kosten scheuten, für diese durch Errichtung eines Arbeitsnachweises zu sorgen.

Dieser Fall erscheint uns als einer von den vielen, bei denen die Unternehmer alles aufbieten und selbst vor den lächerlichsten Gründen nicht Halt machen, um den Nachweis in ihre Hände zu bringen. Um so mehr aber hat die Arbeiterschaft erst recht alle Ursache, darüber zu wachen, daß die Arbeitsnachweise ihrem ausschließlichen Zweck zu dienen haben. Die Gewerkschaften wollen grundsätzlich, daß der Arbeitsnachweis den Interessenkämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern entzogen werde. Sie weisen den Anspruch der Unternehmer, allein den Arbeitsnachweis zu be-

herrschen und ihn ihren Zwecken dienstbar zu machen, entschieden zurück und verlangen, daß die Arbeitsnachweise paritätisch organisiert werden, damit auch der Arbeitnehmer dort seine Interessen gewahrt sieht. Nur wenn der Arbeitsnachweis das Vertrauen der großen Masse der Arbeitssuchenden, in deren Dienst er gestellt ist, besitzt, wenn sich alle Arbeitslosen in dem Bewußtsein der uneigennütigen Tätigkeit des Nachweises diesem zur Verfügung stellen, nur dann wird er seiner großen Aufgabe gerecht werden können.

Es ist außerordentlich zu bedauern, daß die halbamtliche Bekannmachung der Bundesratsverordnung nur ganz zaghaft dort die Hinzuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Erwägung zieht, wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Wer soll über das Bedürfnis entscheiden? Wenn die betreffende amtliche Stelle vielleicht die Arbeitgeber fragt, so werden diese, nach den bisher gemachten Erfahrungen wohl schwerlich ein Bedürfnis zur Heranziehung der Arbeitnehmer für vorliegend erachten, und so besteht die Gefahr, daß die zu errichtenden Arbeitsnachweise, anstatt gemeinsam mit den Interessenten, über deren Köpfe hinweg als bürokratische Behörde geschaffen werden.

Dagegen muß sich die Arbeiterschaft mit Entschiedenheit wehren, und die gewerkschaftlichen Organisationen werden sehr auf dem Posten sein müssen, damit nicht aus dem Antrag, der eine Erleichterung zur Rückkehr in geordnete wirtschaftliche Verhältnisse der Kriegsteilnehmer bezweckt, eine Sache geschaffen wird, die zum Schaden für die große Masse der Bevölkerung wird. Denn ein Nachweis, der eine rein mechanische Tätigkeit ausübt, der den Beruf nicht kennt, für den er Arbeitskräfte vermittelt, der schließlich nicht einmal genügend tiefen Einblick in die Lebensverhältnisse der Arbeiterkreise hat, in deren Tätigkeit er gestellt ist, mit einem solchen Arbeitsnachweis können sich letzten Endes wohl die Unternehmer befreunden, denn sie werden sich schließlich genügend Einfluß zu sichern verstehen. Für die Arbeiter selbst aber wird ein derartiger Nachweis nie der Ort werden, an den sie sich gern und voller Vertrauen in ihren Arbeitsnoten wenden werden, sie werden ihn nur ungern und halb gezwungen in Anspruch nehmen, wenn sich ihnen keine andere Gelegenheit bietet, sich Arbeit zu beschaffen. Deshalb erwächst den Gewerkschaftsvorständen aller Orte die Pflicht, schon jetzt nach Möglichkeit jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich den notwendigen Einfluß auf die Gründung von neuen und den Ausbau schon bestehender Arbeitsnachweise zu beschaffen, damit die Arbeiterschaft, damit vor allen Dingen unsere zurückkehrenden Krieger Arbeitsnachweise vorfinden, die sich mit dem nötigen Sachverständnis, mit freundlicher Zuverlässigkeit und ohne den berühmten Bürokratismus ihrer Wünsche und Bedürfnisse bei der Arbeitsvermittlung annehmen

# Die Fürsorge für die Hinterbliebenen Kriegerverschollener nach der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Fällt ein Kriegsteilnehmer, der der Invalidenversicherung angehört, so haben seine Hinterbliebenen selbstverständlich Anspruch auf die von der Reichsversicherungsordnung gewährten Hinterbliebenenrenten. Die invalide Witwe kann die Witwenrente beanspruchen und die Kinder unter 15 Jahren erhalten die Waisenrente.

Das macht weiter keine Schwierigkeiten, wenn der Tod des Mannes einwandfrei festgestellt ist. Wie aber, wenn sichere Kunde seines Todes nicht vorliegt, wenn er vermißt und verschollen ist?

Die Reichsversicherungsordnung enthält eine Bestimmung, nach der es im höchsten Interesse der Hinterbliebenen liegt, ihre Rentenansprüche möglichst bald nach dem Tode des Ernährers geltend zu machen. Denn die Witwen- und Waisenrenten werden für die Regel nur dann vom Ableben des Versicherten an bezahlt, wenn zwischen diesem Tode und der Stellung des Antrags auf Gewährung der Renten nicht mehr wie ein Jahr verstrichen ist. Stellen die Hinterbliebenen den Antrag später, so werden die Renten immer nur für ein Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrages an gerechnet, bezahlt.

Nehmen wir an, ein Kriegsteilnehmer ist seit 1. September 1914 vermißt. Am 1. März 1916 stellt sich einwandfrei heraus, daß er am 1. September 1914 tatsächlich gefallen ist. Sofort reichen nun seine Angehörigen Antrag auf Gewährung der Hinterbliebenenrenten ein. Sie können jedoch die Renten nur für die Zeit vom 1. März 1915 an erhalten, für die Zeit vom 1. September 1914 bis 1. März 1915 gehen sie leer aus. Denn um die Renten vom Tode des Gefallenen an erhalten zu können, hätten die Ansprüche spätestens am 1. September 1915 angemeldet werden müssen.

Es bedarf keines Hinweises darauf, daß diese Regelung im höchsten Grade unbillig ist und unerwünschte Härten zeitigt. Wohl könnten ja die Hinterbliebenen sogleich, wenn sie in der Verleumdung bei dem ihnen teuren Namen den Vermißt "lesen", Antrag auf die Rente stellen. Aber wer will ihnen solches zumuten? Vermißt ist noch nicht tot. Unzählige Male ist der Vermißte wieder aufgetaucht, und die Angehörigen mühten es sich als Lieblosigkeit und Gefühllosigkeit anzurechnen, wenn sie sofort auf solch zweifelhafte Nachrichten hin den im Felde Stehenden verloren gäben und der Versicherungsanstalt ihre Rechnung präsentierten. Es wäre sittlich außerordentlich

bedenklich, wenn den Hinterbliebenen von Vermißten daraus Rechtsnachteile erwachsen sollten, daß sie sich an der Hoffnung, der Vermißte lebe noch, mit allen Kräften festklammern.

Nun sieht allerdings die Reichsversicherungsordnung eine Ausnahme von dieser strengen Regel für den Fall vor, daß die Hinterbliebenen durch Verhältnisse, die außerhalb ihres Willens liegen, verhindert sind, den Antrag auf Gewährung der Rente rechtzeitig zu stellen. Was versteht man aber unter solchen Verhältnissen? Fällt darunter auch die Kriegerverschollenheit? Eine starre Rechtsprechung kann es verneinen, hat es auch schon, soviel bekannt, verneint.

Hier hat jetzt der Bundesrat durch die Erlassung ergänzender Vorschriften eine klare Rechtslage und einen befriedigenden Rechtszustand geschaffen. Durch die Bundesratsbeschlusse vom 12. Mai 1916, die rückwirkend vom Beginne des Krieges an in Kraft tritt, ist bestimmt, daß die Hinterbliebenen dann als verhindert gelten, den Antrag rechtzeitig zu stellen, wenn der Kriegsteilnehmer vor der Feststellung seines Todes vermißt war. Bei Kriegerverschollenheit sollen also die Hinterbliebenenrenten in vollem Umfange gewährt werden können, auch wenn zwischen dem Tode des Verschollenen und dem Antrage auf die Gewährung der Rente eine längere Frist als ein Jahr verstrichen ist.

Eine Zeitgrenze muß aber natürlich auch hier für die Stellung des Rentenanspruchs gesetzt werden. Denn es kann nicht in das Belieben von Angehörigen Vermißter gestellt werden, etwa nach 10 oder 20 Jahren auf einmal mit dem Antrag auf Gewährung der Hinterbliebenenrente zu kommen. Deshalb ist angeordnet, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an das Hindernis für die Stellung des Rentenanspruchs als weggefallen gilt. Dieser Zeitpunkt ist, wenn der Tod des Vermißten nicht ausdrücklich festgestellt wird, der Schluß des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Wird dagegen der Tod des Verschollenen festgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Wegfallens des Hindernisses entweder der Tag der Eintragung des Todes des Vermißten in das Sterberegister oder der Tag, an dem das die Todeserklärung aussprechende Gerichtsurteil ergeht.

Von dem Tage an, wo dann das Hindernis in solcher Weise als beseitigt gilt, haben dann die Hinterbliebenen noch drei Monate Zeit zur Antragsstellung. Versäumen sie diese Frist, so können ihnen die Renten nur auf ein Jahr rückwärts, vom Antrage an gerechnet, gewährt werden.

Nehmen wir an, ein Kriegerverschollener wird seit 15. August 1914 vermißt. Am 20. Mai 1916 wird auf Grund amtlicher Nachrichten sein Tod, der tatsächlich am 15. August 1914 erfolgt ist, in das Sterberegister eingetragen. Hier können die

Hinterbliebenen noch bis zum 20. August 1916 den Antrag auf Gewährung der Rente stellen und bekommen in diesem Falle die gesamte Rente vom 15. August 1914 an. Stellen sie aber etwa den Antrag erst am 1. Oktober 1916, so bekommen sie die Rente nur vom 1. Oktober 1915 an. Die Rente vom 15. August 1914 bis 1. Oktober 1915 verlieren sie.

Oder am 1. Juni 1916 wird durch Gerichtsurteil ein Kriegsteilnehmer für tot erklärt und als Zeitpunkt seines Todes der 20. September 1914 festgesetzt. Dann wahren sich seine Hinterbliebenen den Anspruch auf die vollen Renten vom 20. September 1914 an, wenn sie spätestens am 1. September 1916 den Antrag auf die Gewährung der Rente stellen. Reichen sie den Antrag etwa erst am 1. Dezember 1916 ein, so bekommen sie die Rente nur vom 1. Dezember 1915 an.

Oder setzen wir den Fall, von einem Vermißten kommt keine sichere Todesnachricht und seine Angehörigen beantragen auch nicht seine Todeserklärung. Der Krieg werde im Jahre 1916 beendet. Dann können die Hinterbliebenen sich den Anspruch auf die volle Rente vom vermutlichen Tode an sichern, wenn sie den Antrag auf die Verleihung der Rente spätestens am 1. April 1918 einreichen. In solchem Falle wird der Todestag wohl von der Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

Ähnliche Schwierigkeiten wie bei den Hinterbliebenenrenten erhoben sich auch bei dem Wittwengeld. Bekanntlich kann die Witwe, die selbst der Invalidenversicherung angehört, nicht die Wittwenrente bekommen, sondern sie erhält dafür als einmalige Abfindung das Wittwengeld.

Auch für die Beanspruchung des Wittwengeldes setzt nun die Reichsversicherungsordnung die Frist von einem Jahre vom Tode des Mannes an. Die Witwe, die später als ein Jahr nach dem Tode ihres Gatten das Wittwengeld verlangt, erhält nach der Reichsversicherungsordnung nichts. Auch hier sind indessen die Fälle zahlreich, daß ein Kriegsteilnehmer schon weit über ein Jahr vermißt und tot ist, seine Witwe aber noch keinen Anspruch auf das Wittwengeld erhoben hat, weil sie immer noch an der Hoffnung festhält, daß er lebe. Die Witwe wäre damit ihres Anspruchs auf das Wittwengeld verlustig gegangen. Die neue Bundesratsverordnung sieht deshalb hier die gleiche Regelung vor wie bei der Hinterbliebenenrente. Die Frist von einem Jahre, die für die Erhebung des Anspruchs auf Wittwengeld gesetzt ist, berechnet sich also nicht vom Tode des Vermißten an, sondern von den oben bezeichneten Zeitpunkten: demnach vom Tage der Eintragung des Todes des Vermißten in das Sterberegister oder vom Tage des Urteils, das die Todeserklärung ausspricht oder schließlich vom Ablaufe des Jahres an, das dem Kriegsendejahre nachfolgt. Läßt allerdings

## Kriegsberichte aus Ostpreußen und Rußland.

Von Wilhelm Düweil.

Endlich einmal Quartier!

Den 2. Oktober 1914.

Es ist gegen 10 Uhr abends. Seit drei Tagen regnet es fast unaufhörlich. Bald plätscht es in dicken Tropfen an die Scheiben, plätscht auf den Rücken der Pferde, peitscht den Soldaten das Gesicht, bald rieselt es in Bindfäden nieder, durchdringt die Kleider, frißt sich durch die Unterkleider, dringt noch weiter, macht einen vor innerer Kälte und Unbehaglichkeit schauern. Seit zwei Tagen fluten Bagage- und Munitionskolonnen hin und her. Sie bereiten neue Stellungen vor oder holen Munition und Fourage für die Truppen in der Front.

Seit einer halben Stunde hat der Regen aufgehört, aber die ankommenden Truppen sind bis auf die Haut durchnäßt von den unermesslichen Güssen, die selbst durch die Zelttücher drängen. Einige Kolonnen mußten noch weiter, die anderen durften bleiben, durften ins Quartier! Manche von den Soldaten hörten die wonnige Voikschaf: ins Quartier zu kommen, in einem Bett zu schlafen, seit Wochen zum erstenmal.

Allerdings, zuerst müssen die Pferde versorgt werden. Immer erst die Pferde. Das war nun

schwierig. Die Kaserne ist überfüllt, es beginnt ein Suchen und Hasten nach Privatställen. Hier wurde noch ein Pferd dazwischengeschoben, dort noch eins. Bald jedoch waren alle Lücken verstopft, kein Pferdeshwanz konnte mehr untergebracht werden. Einige Duzend Tiere mußten wieder ein Nacht draußen bleiben. Eine Decke ist ihr Stall. Sie scheinen das zu verstehen — trübselig hängen die Köpfe.

Die Quartiere sind überfüllt oder die Wohnungen verschlossen. Nicht alle Hoffnungen auf ein Bett oder ein Lager unter einem Dach werden Wirklichkeit. Truppenweise stehen die Soldaten noch bei den Pferden. Einige mißvergnügt, andere suchen mit Humor über die Situation hinwegzukommen. „Häng' Dich an den Wagen zum Austrocknen!“ ruft einer seinem Kameraden zu. Zehn Stunden waren sie heute unterwegs. Eine artige Leistung für Landwehrlente bei solchem Hundewetter. Und seit einer Woche nur Bivouac. „Wenn wenigstens die Läder noch auf wären“, sagte einer (es war 11 Uhr geworden), oder: „wenn man etwas Warmes in den Leib kriegte“, bemerkte ein anderer, „warmen Kaffee“, meinten andere. Da kommt mein Kollege angestürzt. Er hatte leere Zimmer aufgeschüßert, deren Eigentümer geflohen waren. Da gab es Betten, Decken, Sofas. Für fünf, sechs Mann war Platz. Das brachte Leben unter die Leute. Aber wer sollte hinein? Einige jüngere Leute verzichteten freiwillig zugunsten der

älteren und eines Verletzten. Schließlich konnten neun Lager hergerichtet werden.

Auch eine Küche mit Gaslocheinrichtung war da. Bald brodelte das Wasser über dem Feuer, und Kaffeebusch zog durch die Räume. Dann erzählten die Leute. Von ihren eigenen Strapazen wenig; sie bedauerten ihre Kameraden in der Front, die seit drei Tagen im Schützengraben lägen. „Ben de dat man so hebbben kömten, wie wi jetzt“, sagte ein Hamburger, „de sin to beburen . . .“ — „So, wi könnt et uthollen“, bemerkte ein anderer. Der Gedanke an ihre weniger glücklichen Kameraden trüffelste Wermutstropfen in den Becher ihres eigenen bescheidenen Glücks. „De unten möt of Kaffee hebbben“, rief einer. Fix ging's hinunter: „Hier, heißer Kaffee!“ Schnell waren die Kannen geleert. Während sie den warmen Trank schlürften, wärmten sich die Leute die Hände an den Beckern. „Dat ist gaut, dat maakt lebendig!“ — „Wenn bloß unse Kameraden dat auf tregent!“ Wieder gilt der erste Gedanke den Kameraden in der Front . . .

Als wir wieder hinauskamen, erzählte ein Hamburger gerade einige lustige Sachen, dann wurde es still. Von der Strafe hörte man die schweren Tritte der Wachen bei den Pferden und Wagen.

Nebenan vor einem Hotel steht noch ein junger Artillerist mit drei Pferden. Sein Leutnant hat hier Quartier gefunden. „Sintem in der Remise

die Witwe auch ein Jahr nach diesen Terminen ungenutzt verstreichen, so ist ihr Anspruch auf das Wittwengeld unwiderbringlich dahin.

## Sparzwang und Selbsthilfe.

Härten und Ungerechtigkeiten hat der für alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen erlassene Sparzwang in hohem Maße. Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß es ungerecht ist, Einzelerfahrungen zu verallgemeinern, denn diese Form mußte zur Folge haben, daß viele Familien nicht in der Lage sind, die ewig hungrigen heranwachsenden Menschen mit diesem Verdienstanteil zu ernähren und für Kleidung zu sorgen. Alle Hinweise aber, die besonders aus den Kreisen der Arbeitervertreter gebracht wurden, fanden leider nicht die richtige Würdigung, und nun ist eben zu verzeichnen, daß in verschiedenen Städten die Jugendlichen zur Selbsthilfe griffen.

Nicht überall sind die von den militärischen Kommandosstellen herausgegebenen Sparzwangserlasse ohne Widerspruch hingenommen worden. Unseres Wissens ist der Oberkommandierende in den Marken auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen. Er hat mit Gültigkeit für Berlin und die Provinz Brandenburg verfügt, daß Arbeiter unter 18 Jahren von ihrem verdienten Lohn, soweit er 18 Mk. in der Woche übersteigt, nur ein Drittel in bar erhalten. Den Rest muß der Unternehmer auf einer Sparkasse anlegen. Diese Bestimmung bringt für Unternehmer und Arbeiter viel Scherereien und Unannehmlichkeiten mit sich. Besonders in den Familien, die auf den Verdienst des jugendlichen Sohnes für die Fristung ihres Lebensunterhalts angewiesen sind, wird es sehr unangenehm empfunden, daß die Abhebung von dem zwangsweise angelegten Sparkassenguthaben nur unter erschwerenden Umständen möglich ist.

Als das Berliner Beispiel im Bereich des 10. Armeekorps, welches sich über Hannover, Braunschweig und Oldenburg erstreckt, nachgeahmt werden sollte, regte sich dort starker Widerspruch. Abordnungen der Arbeiterschaft aus Hannover und Braunschweig wurden beim kommandierenden General vorstellig, und als in Braunschweig die jugendlichen Arbeiter in größerer Zahl die Arbeit einstellten, wurde der Sparzwangserlass, der am 1. Mai in Kraft treten sollte, aufgehoben, noch ehe er seine Wirkung gezeigt hatte.

In der Provinz Sachsen sollte der vom 25. Mai datierte Sparzwangserlass des kommandierenden Generals des 4. Armeekorps am 1. Juni in Kraft treten. Darauf legte eine Anzahl jugendlicher Arbeiter in den Metallbetrieben, vornehmlich in den Munitionsfabriken in Magdeburg, am 27. Mai die Arbeit nieder. Die Zahl der Streikenden wuchs schnell auf 500 bis 600 an, die

stehen Kutschwagen, die könnte man herausziehen," sagt mein Kollege, "dann wäre Platz für die Pferde." Schnell nochmals hinunter! Erstreut vernimmt der Soldat die Kunde. "Aber erst muß jemand die Pferde halten, damit ich den Leutnant benachrichtigen kann." Dann hinein in den von Füllschlingen mit Pferden und Wagen besetzten Hof.

Nach einiger Zeit ist das Wert gelungen; auch diese Pferde sind untergebracht, "und ich habe ein feines Lager", sagt lachend der Soldat und zeigt auf ein Häufchen Stroh. "Bei den Pferden schläft man gut." Dann zieht er ein Stück Kuchen hervor, das er in einer Korbbox trotz der späten Stunde erwirkt hat. Mit Behagen verzehrt er sein Abendbrot, dann geht er noch nachsehen, wo das Gepäck geblieben ist, denn der Leutnant muß noch seine gelben Stiefel haben. Nach kurzer Zeit kommt er zurück und kriecht vernügte ins Stroh. Er hat ja ein feines Lager!

Auf dem Hofe hört man noch einige Stimmen von Füllschlingen. Ganz gedämpft dringen sie aus den mit Bettzeug und Plandecken beladenen Wagen.

Am anderen Morgen fährt ein Küraffier einen nur mit einem Pferd bespannten Bagagewagen heran. Er gehört zu einer Kolonne, die vor zwanzig Stunden angekommen war. Unterwegs war ihm ein Pferd krank geworden; es konnte nicht mehr vorwärts. Er blieb mit seinem Wagen zurück, und bald versagte das Tier gänzlich

eine Straßendemonstration veranstalteten. Inzwischen hatte eine Konferenz von Arbeitervertretern in Halle getagt, die eine Deputation an den kommandierenden General sandte. Dieser Deputation gehörten Vertreter der freien Gewerkschaften, der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften und der katholischen Arbeitervereine an, sogar die Gelben hatten sich angeschlossen. Die Bitte um Zurücknahme des Erlasses wurde aber vom kommandierenden General abgelehnt. Nunmehr wiederholten sich die Straßendemonstrationen, an denen sich jetzt nicht mehr nur jugendliche, sondern auch sehr viele Erwachsene beteiligten. Es kam zu Ausschreitungen, und die Polizei ging mit blander Waffe gegen die Demonstranten vor. Auch die Feuerwehr wurde alarmiert, sie blieb aber untätig. Einige Personen trugen Verletzungen davon. Eine polizeiliche Bekanntmachung verbot deshalb für bestimmte Straßen das Stehenbleiben und Hin- und Hergehen nach 8 Uhr abends. Wichtiger aber war eine Bekanntmachung des kommandierenden Generals, in welcher er erklärt, daß er von dem Erlaß der in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen zu dem Sparerlaß vorläufig absehe. Der Erlaß tritt also nicht in Kraft. In diesem Sinne hatten sich auch Vertreter des Magistrats bemüht.

In dem letzten Erlaß des kommandierenden Generals wird auch erwähnt, daß hinsichtlich der Sparzwangserlasse demnächst Beratungen zwischen den beteiligten obersten Reichs- und Staatsbehörden stattfinden. Hoffentlich führen diese zu dem Ergebnis, daß endgültig auf diesen Bevormundungsversuch verzichtet wird, der vielleicht ganz gut gemeint ist, sich aber tatsächlich als eine unerträgliche Belästigung der Angehörigen der betroffenen Jugendlichen erweist. Ueberdies muß es bitter empfunden werden, daß sich solche verfehlte Erziehungsmaßnahmen nur gegen die arbeitende Jugend richten, während die Jugend der besitzenden Klassen nicht verhindert wird, Geld zu vergeuden, das sie nicht erarbeitet hat.

## Korrespondenzen.

München. In Nr. 25 unserer Verbandszeitung ist schon dem „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ eine Notiz entnommen über Verhandlungen, die am hiesigen Gewerbegericht über Feuerungszulagen und Seifenentschädigung für das Münchener Steinbrudergewerbe geführt wurden, und der seitens des Gewerbegerichts vorliegenden gemachte Vermittlungsvorschlag angeführt. Es ist deshalb nur noch nachzutragen, daß dieser Vorschlag von den beiden Interessentengruppen angenommen und am 25. Juni die Abmachung am Gewerbegericht unterzeichnet wurde. Die Feuerungszulagen inklusive der Seifenentschädigung betragen für die Hilfsarbeiter und Steinschleifer 1,75 Mk. für die Arbeiterinnen

den Dienst. Es teilte das Schicksal so vieler anderer. Der Soldat mußte es zurücklassen, unbekümmert darum, was mit ihm geschah. Ich habe schon viele Pferde verendet im Straßengraben liegen sehen. Aber was nun? Mit einem Pferde weiter!

Längst war die Kolonne aus dem Gesichtskreis verschwunden. Oft mußte der Soldat sich neben seinen Gaul spannen und ziehen helfen. Er wollte vorwärts, wollte unter keinen Umständen zurückbleiben. Schwer arbeitete sich das Pferd und der Soldat durch Dunkelheit, Sturm, Regen und aufgeweichte Wege. Oft schien es, als sollten die Hindernisse siegen. Dann griff der Soldat in die Räder. Zoll um Zoll kam er dem Ziele näher. Endlos schien die Nacht. Dreißig Stunden war er unterwegs, ohne Rast und Ruhe. Nun hatte er's geschafft.

Er wie sein Pferd zum Umstinken ermattet. Von Schweiß und Regen völlig durchnäßt, aber nicht verzagt, sondern selbstbewußt und stolz darauf, Pferd und Wagen in Sicherheit gebracht zu haben, kam er an. Nicht sich selbst bedauernd er, dem Pferde galt seine Sorge. "Einen Stall und Futter fürs Pferd!" Kameraden nahmen ihm die Sorge ab. Die Kolonne ist stolz darauf, daß er zu ihr gehört. "Das ist ein Kerl!"

Ein Einzelfall. Jeder Tag bringt solche Leistungen in ungezählter Menge.

1,25 Mk. pro Woche. Diese Zulagen werden nicht wie im Buchdruck monatlich, sondern wöchentlich zur Auszahlung gebracht. Was nun die Seifenentschädigung anbelangt, so wurde sie unerwartet deshalb gefordert, weil die Prinzipale nicht mehr insstande waren, Seife an das Personal abzugeben, rechtlichweise aber von diesem nicht verlangt werden konnte, daß es aus seiner Tasche die für den Betrieb notwendigen Seife bezahlte, was auch von den Unternehmern eingesehen wurde. Auch der Bezirksverein Oberbayern des Deutschen Buchdrucker-Vereins weist in einer Notiz seiner „Mitteilungen“ in Nr. 11 vom Juni 1916 die Herren Arbeitgeber des Buchdruckerwerkes darauf hin, daß nach den bundesrätlichen Bestimmungen die Betriebe zur Lieferung der Seife oder deren Ersatzmittel an das Personal verpflichtet sind und daß in den Tarifverhandlungen der Lithographen und Steinbruder vor dem Münchener Gewerbegericht als Ablösung für die Seifenlieferung die Zahlung von 25 Pf. pro Stoff und Woche festgelegt wurde; er empfiehlt den Buchdruckerbetrieben, welche Waschmittel nicht zur Verfügung haben, denselben Ausgleich. Unsere Kollegenchaft der Buchdrucker eruchen wir deshalb, wenn Seife oder ein Ersatzmittel dafür in den Betrieben nicht vorhanden ist, diese Entschädigung von 25 Pf. in der Woche zu verlangen. An eine Reihe von Firmen der Lichtdruckanstalten wie der Chemiaraphien, die weder dem Verein der Buchdruckprinzipale noch dem Verein lithographischer Anstaltsbesitzer und Steinbrudereien Münchens angehören, sind wir ebenfalls um eine Feuerungszulage herangetreten, und wurde diese, ebenso wie für die übrige araphische Hilfsarbeiterchaft, auch dort zur Auszahlung gebracht. — Bei der Beurteilung der Feuerungszulagen im Steinbrudergewerbe möge auch in Erwägung gezogen werden, daß laut Tarifvertrag vom 1. Juli 1914 die tariflichen Löhne am 1. Januar 1917 für die Hilfsarbeiter und Schleifer um eine weitere Mark erhöht werden müssen, bei den Arbeiterinnen um 50 Pf., außerdem auch die übrigen Löhne einer Revision unterzogen werden sollen. Zu wünschen wäre nun, daß auch bei unserem Verband noch fernstehenden oder während des Krieges fahnenflüchtig gewordenen Kollegen und Kolleginnen aus den Vorgängen etwas gelernt hätten und dort sich wieder einfinden, wo sie hingehören: in die Reihen ihrer organisierten Mitarbeiter und Arbeiterinnen!

Strasbourg i. G. Am Sonnabend, den 17. Juni, beschaffte sich die Mitgliederversammlung in Strasbourg mit einer reichhaltigen Tagesordnung. Vor Eintritt in dieselbe gedachte der Vorsitzende in ehrender Weise des Kollegen Hummel, der im September 1915 gefallen ist. Sein Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Kollege Mueß machte der Versammlung davon Mitteilung, daß der stellvertretende Vorsitzende, Kollege Hartmann, eingezogen sei und dieser das Amt als wiederum stellvertretenden Vorsitzenden ihm, dem Kollegen Mueß, mit Zustimmung des Verbandsvorstandes übertragen hat. Er empfahl, diesen Vorschlag durch Versammlungsbeschluss zu bestätigen und ebenfalls den Kollegen Fritz als zweiten Vorsitzenden zu wählen. Die Versammlung stimmte dem zu. Den Rechenschaftsbericht gab Kollege Ernwein, und die Revisoren bestätigten, alles in bester Ordnung gefunden zu haben. Dem Kollegen Ernwein wurde Entlastung erteilt. Ueber die Feuerungszulagen berichtete Kollege Mueß in ausführlicher Weise. Er nannte die Firmen, die auf Grund unseres Anschreibens die erbetenen Feuerungszulagen bewilligt hatten, mußte aber besonders einige Firmen hervorheben, die weniger gaben und eine, die ganz besonders ein Entgegenkommen in dieser schweren Zeit ermangeln läßt. Der Vorschlag des derzeitigen Vorstandes, die bisher seit Kriegsbeginn in Strasbourg zurückbehaltene Gelder an die Zentralkasse abzuführen, wurde von der Versammlung abgelehnt. Diese wünschte, daß die Gesamtabrechnung bei Friedensschluss erfolge. Einer weiteren Anfrage des Vorstandes in bezug auf Anlegung des Zahlstellenvermögens wurde zugestimmt. Das Ergebnis der Feuerungszulagen ist dem Verbandsvorstand gemeldet worden und dürfte in einer der nächsten Nummern zur Veröffentlichung gelangen.

Strasbourg i. G. Feuerungszulagen. Der Vorstand der Zahlstelle Strasbourg hat sich mit der Prinzipalorganisation am Orte über eine Feuerungszulage verständigt. Nach wiederholtem Schriftwechsel haben die Strasbourg'er Prinzipale folgende Vorschläge gemacht, die sie ihren Mitgliedern zur Annahme empfohlen haben. Für männliches Hilfspersonal soll in der Lohnklasse von 14,50 Mk. bis 19,50 Mk. eine monatliche Feuerungszulage von 6,— Mk. für Verheiratete und 4,— Mk. für Ledige gezahlt werden; in der

Lohnklasse über 19,50 Mk. bis 24.— Mk. für Verheiratete 7.— Mk., für Ledige 5.— Mk. Für das weibliche Personal ist in der Lohnklasse von 9,25 Mk. bis 14,50 Mk. eine Feuerungszulage von 6.— Mk. für Verheiratete und 4.— Mk. für Ledige zu zahlen. Für Hilfsarbeiter, die mehr als 25.— Mk. bis 28.— Mk. Lohn haben, wird empfohlen, den Verheirateten 7.— Mk. und den Ledigen 5.— Mk. monatlich als Zulage zu zahlen. Für jedes Kind unter 14 Jahren, bei Arbeiterinnen wie Arbeitern, soll 1,50 Mk. monatlich gezahlt werden und als Höchstsumme 4,50 Mk. Es wird empfohlen, diese Zulage ab 1. April zu zahlen. Diese Empfehlung der Prinzipale befolgten im großen und ganzen nachstehende Firmen: Die Firma Schulz u. Co. hat dem männlichen Personal der Lohnklasse von 14,50 Mk. bis 24.— Mk. eine monatliche Feuerungszulage von 5.— Mk. für Ledige und 7.— bis 8,50 Mk. für Verheiratete bewilligt. Männliches Personal, das mehr als 25.— Mk. bis einschließlich 28.— Mk. Lohn hat, erhält eine Feuerungszulage von monatlich 10.— Mark bis 11,50 Mk. Dem weiblichen Personal wurde in der Lohnklasse von 9,25 Mk. bis 14,50 Mark eine Feuerungszulage von 4.— Mk. für Ledige und 7,50 Mk. bis 9.— Mk. für Verheiratete pro Monat bewilligt. Kinderzulagen werden nicht besonders bezahlt. — Die „Neuesten Nachrichten“ zahlen in den vorgenannten Lohnklassen eine Feuerungszulage von 2.— Mk. bis 9.— Mk. im Monat und eine monatliche Kinderzulage von 2.— Mk. pro Kind unter 14 Jahren. — Gebrüder Lange zahlen in der Lohnklasse von 14,50 Mk. bis 25.— Mk. für Ledige 4.— Mk. bis 5.— Mk. und für Verheiratete 6.— Mk. bis 7.— Mk., für jedes Kind monatlich 1,50 Mk. — Die Firma Elsäßer zahlt den Ledigen 4.— Mk. und den Verheirateten 6.— Mk. und keine Kinderzulage. — Die Firma Düsch u. Co. zahlt den Ledigen 6.— Mk. und den Verheirateten 7.— Mk. und eine Kinderzulage von 1,50 Mk. pro Monat. — Die „Straßburger Post“ zahlt nach den Vorschlägen der Prinzipalsorganisation. — Die „Freie Presse“ zahlt für das männliche Personal 4.— Mk., für das weibliche, ob ledig oder verheiratet, je 6.— Mk. und eine Kinderzulage von 2.— Mk. pro Monat. (In der „Freien Presse“ beträgt der Lohn für männliches Personal 32.— Mk.) Das Resultat von einigen Firmen steht noch aus. Es ist unbekannt, welcher Satz in der „Schlag-Lothringischen Druckerlei“, in der Firma Fischbach und in der Firma Collaß bezahlt wird. Die empfohlene Nachzahlung ist in keiner Druckerlei zu verzeichnen, außer in den Betrieben, die im September 1915 die letzte Zulage bewilligten. Das Resultat der noch genannten drei Betriebe werden wir bei späterer Gelegenheit bekanntgeben.

## Rundschau.

Der Textilarbeiter-Verband im Jahre 1915. Das Jahr 1915 stand noch stärker unter den Kriegswirkungen als sein Vorgänger. Die Knappheit der wertvollen Rohstoffe führte zu einschneidenden Maßnahmen der Heeresleitung über die Produktion und den Handel in Textilwaren. Um eine vollständige Stillsetzung der Textilbetriebe zu verhindern, um aber auch die dauernde Versorgung für das Heer zu sichern, beschlagnahmte die Heeresleitung nach und nach alle vorhandenen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und regelte die Produktion. Die gesamte Produktion der Textilindustrie, soweit sie sich auf die Spinnerei, Weberei, Wirkerei und Strickerei bezieht, wurde durch eine ganze Reihe Verordnungen reglementiert und das Ueberretten derselben mit hohen Strafen bedroht. Dabei wurde weiter durch Bundesratsverordnung bestimmt, daß in allen gewerblichen Textilbetrieben die Arbeiter nur an höchstens fünf Tagen der Woche beschäftigt werden dürften. Die tägliche Arbeitszeit durfte nicht die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Arbeitszeit überschreiten. In keinem Falle durfte sie zehn Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche überschreiten.

Alle diese Verfügungen wirkten selbstverständlich ungemein auf die Lage der Arbeiter ein. Die Arbeitslosigkeit, das Aussetzen der Arbeit, der zurückgehende Verdienst nahmen von Tag zu Tag immer mehr zu, so daß die Frage brennend wurde: Was soll aus den infolge der behördlichen Maßnahmen in ihrem Verdienst stark beeinträchtigten Arbeitern und Arbeiterinnen werden? Konferenzen, einberufen von der Regierung und zusammengesetzt von Vertretern aller Interessenten, Regierung, Heeresleitung, Unternehmern und Arbeitern, nahmen zu der Frage Stellung. Die Arbeitervertreter forderten systematische Ueberführung der arbeitslos gewordenen Textilarbeiter und Arbeiterinnen in andere Industrien zu ge-

eigneter Arbeit und angemessenen Löhnen, die eine Ernährung des Arbeitenden und seiner Familie ermöglichen, oder Gewährung ausreichender Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Dabei wurden erhebliche Zuschüsse von Reich und Staat verlangt, weil sonst die Gefahr vorlag, daß Gemeinden mit überwiegender Textilarbeiterchaft zur Zahlung ausreichender Unterstühtungen nicht imstande seien. Am Jahreseschluß gab es noch große Bezirke, in denen trotz aller Anstrengungen der Organisation die Unterstühtungsfrage noch nicht geregelt war. Hier hat sich vielfach so recht die Schwerefälligkeit und teilweise auch Verständnislosigkeit unserer Verwaltungskörperschaften gezeigt.

Daß diese ungünstigen Verhältnisse auch an einer Gewerkschaftsorganisation nicht spurlos vorübergehen, ist begreiflich.

Bei Kriegsausbruch zählte der Verband 133 031 Mitglieder, zu Beginn des Jahres 1915 noch 101 904, und am Jahreseschluß noch 66 752 Mitglieder. Dazu die Hälfte der männlichen Mitglieder ist zum Heere einberufen.

Die Ungunst der Verhältnisse findet auch im Massenwesen des Verbandes ihren Ausdruck:

Jahr:	Einnahme:	Ausgabe:
1913	2 771 494 Mk.	3 088 436 Mk.
1914	2 199 621 Mk.	2 621 519 Mk.
1915	1 234 760 Mk.	1 005 712 Mk.

Einer durchschnittlichen Beitragleistung von 44 im Jahre 1913 standen 1914 nur 38 und im Jahre 1915 nur 33 Beitragsleistungen gegenüber. Für Unterstühtungen wurden im Geschäftsjahr ausgeben 288 116 Mk.

Die Verlegung des Internationalen Buchbinder-Sekretariats abgelehnt. Auf dem zu Pfingsten in Viel stattgefundenen Verbandstage der schweizerischen Buchbinder lag auch ein Antrag der Sektion Zürich vor, das Internationale Buchbinder-Sekretariat von Berlin zu verlegen und die Bereitwilligkeit des schweizerischen Buchbinderverbandes zur provisorischen Uebernahme der Sekretariatsgeschäfte während des Krieges zu erklären. Der Internationale Buchbinder-Sekretär Kloth war daselbst anwesend und legte die Gründe dar, welche die deutschen Gewerkschaftsgenossen zu ihrer bekannten Stellungnahme zur Verlegung des Sekretariats bewogen hätten. Nach einer ausgiebigen Debatte wurde der Antrag auf Verlegung des Sekretariats einstimmig abgelehnt, selbst die Züricher Delegierten stimmten dagegen.

Betrug an einer Kriegsversicherungskasse. An der schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Kriegsversicherungskasse in Kiel ist ein recht verwerfliches Treiben verübt worden. Ein gelber Arbeitersekretär der Karlsbütte in Wüdelstorf, namens Franz Redlich, der Vertrauensmann (Agent) der Kriegsversicherung war, und der Bureauangestellte der Kriegsversicherung Robert Große haben schon gefallene Krieger unter Vordatierung des Abschlusses zur Versicherung angemeldet, sich dann Vorschüsse verschafft und die Anteilscheine verkauft oder verpfändet. Mit ihnen standen vier andere Personen als Verführte vor dem Strafgericht, die ihre Angehörigen in der geschilderten Weise versicherten. Der erste Fall, den die Genannten ausmachten, betraf einen Arbeiter, der schon gefallen war und von Redlich ohne Wissen der Witwe zur Versicherung angemeldet wurde, und zwar mit einem Anteil zu 50 Mk., wofür später bis zu 1250 Mk. zu erwarten waren. Durch die Verbindung mit Große erhielt er einen Vorschuß von 500 Mk., und die Anteilscheine veräußerten beide noch für 400 Mk. Ähnlich lagen die anderen Fälle. Die beiden Hauptangeklagten wurden zu je vier Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Die verführten Mitbeteiligten erhielten Gefängnisstrafen von einem bezw. zwei Monaten.

Endlich! Im November 1913 reichte der Anwalt der Volksfürsorge beim Landgericht in Königsberg eine Klage auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein gegen den Vorstand des Verbandes der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, den Herrn Generallandwirtschaftsdirktor, Wirkl. Geh. Rat Dr. Wolfgaang Rapp in Königsberg, der am 5. Juni 1916 vom Reichstangler in öffentlicher Reichstagsstimmung als ein „Firat der öffentlichen Meinung“ entlarvt wurde.

Die Weiterführung der Klage mußte jedoch eingestellt werden, nachdem der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugunsten Rapps den Konflikt erhoben hatte, weil Rapp seine Verleumdungen gegen die Volksfürsorge in seiner Eigenschaft als preussischer Beamter erhoben habe und als solcher nicht gerichtlich verantwortlich gemacht werden dürfe.

Seither war alles still. Endlich — am 9. Juni 1916 — kommt nun die Zustellung vom Ersten Senat des Preussischen Königlichen Oberverwaltungsgerichts, daß die mündliche Verhandlung über die Frage der Zulässigkeit des Konflikts auf Donnerstag, den 6. Juli 1916, vor dem genannten Gericht anberaumt sei.

Nach vorausgegangen Entscheidungen von mehreren Oberlandesgerichten ist anzunehmen, daß das Oberverwaltungsgericht den Herrn Rapp nicht hindern wird, seine unwahren Behauptungen vor Gericht zu vertreten.

Als weiße Raben darf man wohl die Fleischermeister in Sanderleben bezeichnen. Der dortige Magistrat veröffentlichte folgende Bekanntmachung:

Die hiesigen Fleischer haben erklärt, daß sie für Rindfleisch bis auf weiteres nicht den für Schmorfleisch mit Knochen festgesetzten Höchstpreis von 2,20 Mk., sondern 2.— Mk. für das Pfund nehmen. Ebenso werden sie für Kalb- und Hammelfleisch, für Keule, Rücken, Brust, Kamu und Blatt nicht 2,20 Mk., sondern ebenfalls nur 2.— Mk. nehmen.

## Eingegangene Druckschriften.

In freien Stunden, die Romanzeitung der Arbeiterschaft, die im Vorwärts-Verlag unter Ernst Prezangs tüchtiger Leitung erscheint und trotz des Krieges gedeiht, beginnt im Juli einen neuen Band mit zwei ungemein wirkungsvollen Romanen. Der eine schildert den Kampf, den ein einzelner Mensch rachefordernd aufnimmt gegen die Macht der Gesellschaft, die Reiberin und Förderin seines Lebensglücks; der andere rollt ein Stück Menschenschicksal auf, das sich unter der Faust des Krieges gestaltet. Hermann Kurz' Roman „Der Sonnenwirt“ ist ein Meisterwerk deutscher Erzählerkunst, und auch Edwin Schüding, dieser Freund Freiligraths, zählt, was sein Roman „Pulver und Gold“ beweisen wird, zu den Schriftstellern, die sich das Herz ihrer Leser durch spannend aufgebaute Handlung sicher erobern. Wieder wird Josef Dambarger an den Seiten der Freien Stunden mitwirken; er hat viele ergreifende Bilder zu der Geschichte des Sonnenwirts, des gefürchteten Räubers, geschaffen. Die Hefte erscheinen in wöchentlichter Folge zu 15 Pf. Hoffentlich nehmen neue Scharen von Arbeiterlesern daran teil. Diese Wochenschrift, die eben jetzt im „Literarischen Echo“ wärmste Anerkennung findet, verdient in der Tat allgemein Unterstützung.

## Ehren-Tafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Den Tod auf dem Schlachtfelde erlitten unsere Kollegen:

### Paul Krüger,

Rotationsarbeiter (Wolfsk & Co.), geboren am 16. Dezember 1889, gefallen am 7. Mai im Westen;

### Karl Schmidt,

Rotationsarbeiter (Wolfsk & Co.), geboren am 28. Januar 1898, gefallen am 24. Mai vor Verdun;

### Max Jürster,

Stereotyparbeiten (F. S. Hermann), geboren am 21. Juli 1879, gefallen am 22. Mai in Frankreich;

### Ernst Dagerl,

Stereotyparbeiten (Zentr.-Büro D. Presse), geboren am 17. Oktober 1894, gefallen am 12. Mai vor Verdun;

### Paul Thiedemann,

Stereotyparbeiten (Rub. Woffe), geboren am 28. Oktober 1878, gestorben im Lazarett in Königsberg am 22. Mai.

Ein ehrendes Andenken bewahrt den Verstorbenen

die Bahnhalle Berlin.